

Taxordnung

2021

Gültig im Pavillon in der Eustrasse 38 bis zum Rückumzug

1. Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner¹ beziehungsweise dessen Rechtsvertretung verbindlich die nachfolgende Taxordnung.

2. Gliederung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus den Pensionsleistungen inkl. Vollpension, Betreuungsleistungen, Pflegeleistungen und individuellen Leistungen (private Auslagen). Für die Pensionsleistungen, den Eigenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie für die nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungsleistungen) und die individuellen Zusatzleistungen hat der Bewohner aufzukommen. Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden zu einem Teil von der Krankenkasse des Bewohners übernommen. Die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten wird für Bewohner mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Zug durch die zuständige Wohnsitzgemeinde übernommen. Bei ausserkantonalen Bewohnern ist die Kostengutsprache bei der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt einzuholen. Im Falle eines negativen Bescheides wird der Anteil der Wohnsitzgemeinde dem Bewohner übertragen.

Pensionstaxe (CHF / pro Tag)

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe, Bewohner
Pflegeabteilung	
Einzelzimmer A mit WC/Lavabo	138.00
Doppelzimmer B mit mit WC/Lavabo	118.00

Betreuungstaxe (CHF / pro Tag)

Pflegestufe	Anteil Bewohner
1 – 12	31.50

¹ Die gewählte Personenform gilt für beide Geschlechter.

Pflege- und Hilo-Steuer für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug (CHF / pro Tag)

Pflegestufe ¹	Summe KVG-pflichtige Pflege- und Hilo-Steuer ¹	Anteil Pflege- und Hilo-Steuer der einzelnen Kostenträger			
		Anteil Krankenversicherung ⁴	Anteil Wohnsitzgemeinde ^{2, 4}	Anteil Bewohner Hilo ³	Anteil Bewohner Eigenleistung
1	14.00	9.60	0.00	0.00	4.40
2	41.00	19.20	10.30	0.00	11.50
3	68.00	28.80	27.70	0.00	11.50
4	95.00	38.40	45.10	0.00	11.50
5	123.00	48.00	52.00	0.00	23.00
6	150.00	57.60	69.40	0.00	23.00
7	177.00	67.20	86.80	0.00	23.00
8	204.00	76.80	104.20	0.00	23.00
9	232.00	86.40	122.60	0.00	23.00
10	259.00	96.00	140.00	0.00	23.00
11	286.00	105.60	157.40	0.00	23.00
12	313.00	115.20	174.80	0.00	23.00

¹ Ermitteln der Pflegestufe

Die Pflegeleistungen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA nach Pflege- und Hilo-Minuten pro Tag in 12 KVL-Stufen ermittelt.

² Anteil Wohnsitzgemeinde

Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, wird die Differenz dem Bewohner fakturiert. Dies kann vor allem bei ausserkantonalen Bewohnern der Fall sein.

³ Hilo (Hilflosenentschädigung)

Die bisherigen Steuern für den Hilo-Anteil ab BESA-Stufe 5 der Bewohner werden ab 2021 nicht mehr über die Luegeten in Rechnung gestellt. Anstelle davon beschlossen die Zuger Gemeinden 2020, dass die Patientenbeteiligung an den Pflegekosten (Anteil Bewohner Eigenleistung) um den Hilo-Anteil erhöht werden und nach BESA-Einstufung unterteilt ausfallen.

Der Hilo-Anteil kann unabhängig vom Anspruch der Ausgleichskasse bestehen. In der Regel kann nach einem Jahr Aufenthalt in einer Alters- und Pflegeinstitution bei der Ausgleichskasse der Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Dies ab 2021 unabhängig von der BESA-Einstufung. Für das Karenzjahr haben die Bewohner die Möglichkeit, bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde Rückforderungen bis Ende 2020, zu beanspruchen. Wir verweisen dabei auf die Merkblätter der jeweiligen Gemeinde.

⁴ Rechnungsstellung Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung der Krankenkassen und der Wohngemeinden des Kantons Zugs und anderer Kantone werden den entsprechenden Stellen direkt in Rechnung gestellt.

Berechnung der zahlungspflichtigen Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Betreuungs- / Pflorgetaxe
Eintritts-, Austrittstag	Volle Taxe	Volle Taxen
Urlaub, Spitalaufenthalt, Kuraufenthalt, Sterbefall	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten Für den Aus- und Wiedereintrittstag wird die volle Taxe berechnet	Entfallen bei Spital- u. Kuraufenthalt und im Sterbefall Volle Taxe bei Urlaub und Übernachtungen bei Angehörigen
Austritt vor Ablauf des Kündigungstermins	Volle Taxe bis zum Kündigungstermin	Entfallen
Verzögerung der Zimmerräumung	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	Entfallen
Reservationstaxe <ul style="list-style-type: none"> Ab Beginn des Vertrages bis zum definitiven Eintritt Bei Nichteintritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder max. 30 Tage 	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	Entfallen

Individuelle Leistungen (private Auslagen zu Lasten des Bewohners)

Text	Rechnungsstellung von Dritten	Rechnungsstellung Luegeten
Arztkonsultationen, Medikamente, Laboruntersuchungen, Therapien, Pflegematerial (nicht MiGel), etc.	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Zahnärztliche Leistungen, Transportkosten, Amulanz	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Coiffeur und Pedicure		Weiterverrechnung nach Aufwand
Auslagen für pers. Bedürfnisse (z.B. Toilettenartikel, etc.)		Weiterverrechnung nach Aufwand
Näharbeiten Bezeichnung der pers. Wäsche Nähmaterial Chemische Reinigung		CHF 70.00 / Std. CHF 120.00 / pauschal Weiterverrechnung nach Aufwand Weiterverrechnung nach Aufwand
Anschlussgebühr Telefon Gesprächstaxen im Inland Gesprächstaxen ins Ausland		CHF 30.00 / Monat Inbegriffen im Pauschalpreis Separate Verrechnung
Alkoholische und sonstige Getränke beim Mittag- und Abendessen		Gemäss Preisliste Cafeteria
Konsumation in der Cafeteria		Gemäss Preisliste Cafeteria
Spez. Bestellungen für Verpflegung, Zimmerservice aus Komfortgründen, Administration		Nach Aufwand
Individuelle Dienstleistungen		CHF 70.00 / Std. Weiterverrechnung nach Aufwand
Zimmerräumung Entsorgung		CHF 70.00 / Std. Weiterverrechnung nach Aufwand
Eintrittspauschale In bes. Fällen nach Aufwand		CHF 250.00 CHF 70.00 / Std.
Austrittspauschale In bes. Fällen nach Aufwand		CHF 300.00 CHF 70.00 / Std.
Prämie Kollektiv-Haftpflichtversicherung		CHF 30.00 / Jahr
Radio und Fernsehen Abgaben		CHF 4.25 / Monat

Allgemeines

- Im Pensionspreis inbegriffen sind:
 - Unterkunft und Verpflegung mit Vollpension bestehend aus drei Hauptmahlzeiten inkl. Mineralwasser, Tee und Kaffee unbeschränkt
 - Mitbenützung der allg. Infrastruktur, Heiz- und Stromkosten
 - Leistungen der Pflege und Betreuungsleistungen, die nicht KVG-pflichtig sind
 - Anlässe und Veranstaltungen
 - Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
 - Rollstühle und Gehhilfen
- Die Bettenzuteilung und die entsprechende Zimmerkategorie erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerkategorie. Aufgrund eines veränderten Krankheitsbildes kann seitens der Pflegedienstleitung und des zuständigen Arztes ein Zimmerwechsel erfolgen. Die Verlegung in ein teureres Zimmer erfolgt erst nach der Zustimmung des Bewohners, respektive seines Bevollmächtigten.
- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldeformulare können bei der kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.
- Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Kosten der Serafe und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, welche die Abgaben für Radio und Fernsehen bei der Institution und als Kollektivhaushalt einkassiert, wird monatlich anteilmässig in Rechnung gestellt, auch Personen mit Ergänzungsleistungen. Die monatlichen Kosten betragen CHF 4.25.
- Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung notwendig. Für die Bewohner existiert eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Hauses. Die Haftungssumme beträgt pro Ereignis CHF 3'000'000.-- mit einem Selbstbehalt von CHF 500.--. Die Prämie von CHF 30.-- wird jährlich in Rechnung gestellt. Den Bewohnern wird geraten, nur wenig Bargeld, keinen Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände im Zimmer aufzubewahren. Die Bewohner sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände und für den Abschluss einer persönlichen Mobiliarversicherung selber verantwortlich.
Insbesondere haftet die Luegeten nicht für:
 - Schäden, welche Bewohnende sich selber oder anderen zufügen
 - Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude durch Bewohnende
 - Für Diebstahl oder Verlust persönlicher Effekten
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren (LSV) erfolgt die Belastung des Kundenbankkontos um den 20. Tag des Fälligkeitsmonats. Ab dem 30. Verfalltag ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.
- Vorschusszahlung: Die Bewohner haben vor dem Eintritt in die Institution eine Vorschusszahlung von CHF 6'000.-- durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto zu hinterlegen. Bei Temporäraufenthalten wird die Höhe der Vorschusszahlung individuell festgesetzt. In der Regel beträgt diese CHF 3'000.--. Die geleistete Vorschusszahlung wird nicht verzinst. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorschusszahlung verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der verbleibende Restbetrag der Vorschusszahlung an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

- Erfolgt trotz definitiver Vereinbarung/Zusage kein Eintritt, kann eine dem Aufwand entsprechende Administrationsgebühr von mindestens CHF 150.-- verrechnet werden.
- Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende beendet werden. Bei Temporäraufenthalten (max. 30 Tage) gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Erfolgt der Austritt vor der Kündigungsfrist, wird die volle Taxe verrechnet, ausser das Zimmer kann weitervermietet werden. Seitens der Institution besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose des Bewohners derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder wiederholt gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals verstossen wurde.
- Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach Ablauf von 15 Tagen seit dem Todestag oder dem Tag der Weitervermietung des Zimmers. Während dieser Zeit ist die reduzierte Grundtaxe geschuldet. Wird das Wohnobjekt nicht fristgerecht innert diesen 15 Tagen geräumt, ist die Institution zur Räumung und zur Lagerung sämtlicher Objekte auf Kosten der Erben berechtigt.

Genehmigungsverfahren

Die Taxen werden von der Institution jährlich im Rahmen des Budgetprozesses ermittelt und jeweils zusammen mit der Standortgemeinde festgelegt. Zur Genehmigung wird der kantonale Rahmentarif auch vom Regierungsrat geprüft. Die Institution teilt den Bewohnern allfällige Änderungen jeweils einen Monat vor Inkraftsetzung mit.

Verwaltungsrat Luegeten AG

Menzingen, im November 2020